



Schulfremdenprüfung Altenpflegehilfe

Wer das Abschlusszeugnis der Berufsfachschule für Altenpflegehilfe erwerben will, ohne eine entsprechende öffentliche oder staatlich anerkannte Schule zu besuchen, kann als außerordentliche Teilnehmerin (Schulfremde) oder außerordentlicher Teilnehmer (Schulfremder) die Abschlussprüfung als Schulfremdenprüfung ablegen. Die Anmeldung zur Schulfremdenprüfung ist von den Bewerberinnen und Bewerbern bis zum 1. Dezember für die Schulfremdenprüfung im darauffolgenden Kalenderjahr an die Bereichsleitung der Berufsfachschule für Altenpflegehilfe des Beruflichen Schulzentrums Hechingen zu richten. Dabei ist das Anmeldeformular zu verwenden.

Der Anmeldung zur Schulfremdenprüfung sind beizufügen:

- Lebenslauf in tabellarischer Form
- Geburtsurkunde und ein Lichtbild (alternativ Personalausweis in amtlich begl. Abschrift)
- Hauptschulabschlusszeugnis und ggf. Gleichstellung und Nachweis ausreichender Sprachkenntnisse, wenn das Zeugnis nicht an einer deutschen Schule erworben wurde (beglaubigte Kopien).
- Ärztliches Zeugnis über die gesundheitliche Eignung
- Nachweis über eine einschlägige Tätigkeit in Einrichtungen der Altenhilfe (§ 4 Altenpflegegesetz), z.B. Pflegeheim, gerontopsychiatrische / geriatrische Fachkliniken und Rehabilitationseinrichtungen)
- Eine Erklärung, ob und gegebenenfalls an welcher Berufsfachschule für Altenpflegehilfe bereits an einem Aufnahmeverfahren teilgenommen wurde und ob und gegebenenfalls an welche Berufsfachschule für Altenpflegehilfe ebenfalls ein Aufnahmeantrag gerichtet wurde.
- Benennung der Praxisanleitung
- Zusage des Arbeitgebers, dass die praktische T\u00e4tigkeit im Umfang von 850 Stunden unter Anleitung (mind. zur H\u00e4lfte unter Anleitung einer geeigneten Fachkraft) absolviert werden kann und dass die praktische Pr\u00fcfung in der Einrichtung abgenommen werden darf.

Vorbereitung auf die Prüfung

Einschlägig vorbereitender Unterricht / Vorbereitungskurs oder
Selbstunterricht. Im Falle des Selbstunterrichts ist ein Nachweis unter Angabe des durchgearbeiteten Lernstoffs und der benutzten Literatur zu erbringen.

Zulassung zur Schulfremdenprüfung

Zur Schulfremdenprüfung wird zugelassen,

- wer die Voraussetzungen erfüllt,
- wer einen Fremdeinsatz von 100 Stunden nachweisen kann (Fremdeinsatz in der ambulanten Pflege bei T\u00e4tigkeit in der station\u00e4ren Versorgung bzw. Fremdeinsatz station\u00e4r bei T\u00e4tigkeit in der ambulanten Versorgung).
- wer eine einschlägige praktische Tätigkeit (Pflege) in Einrichtungen der Altenhilfe im Umfang von mind. 850 Stunden nachweisen kann und diese Tätigkeit mindestens zur Hälfte unter Anleitung einer nach §12 Absatz 1 geeigneten Fachkraft (Pflegefachkraft mit Nachweis Weiterbildung Praxisanleitung) absolviert hat.
- wer einen Nachweis über die Vorbereitung, im Falle des Selbstunterrichts unter Angabe des bezüglich der einzelnen Prüfungsfächer durchgearbeiteten Lehrstoffs und der benutzten Literatur vorlegt,
- wer eine **Erklärung** vorlegt, ob und ggf. mit welchem Ergebnis bereits an einer Abschlussprüfung der BFA teilgenommen wurde.

Schulfremdenprüfung

Die Prüfung besteht aus drei Prüfungsteilen:

- Die schriftliche Prüfung erstreckt sich auf den Lernbereich 1 (Aufgaben und Konzepte in der Altenpflege).
- Die **praktische** Prüfung erstreckt sich auf die Lernbereiche 1 (Aufgaben und Konzepte in der Altenpflege) und Lernbereich 2 (Unterstützung bei der Lebensgestaltung).
- Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf die allgemeinen Fächer und Lernbereiche 2-4.

Der schriftlich geprüfte Lernbereich wird nur dann in die mündliche Prüfung einbezogen, wenn der Prüfling dies vier Schultage vor der mündlichen Prüfung schriftlich verlangt. Bei der Festlegung der Prüfungsergebnisse zählen alleine die Prüfungsleistungen. Die Prüfungsleistungen zählen jeweils einfach. Wer die Schulfremdenprüfung nicht bestanden hat, kann sie einmal wiederholen.

Die Prüfungsinhalte können Sie den Lehrplänen entnehmen:

https://www.ls-bw.de/,Lde/Startseite/Bildungsplaene/berufsfachschule+fuer+altenpflegehilfe

Quelle: Verordnung des Kultusministeriums und des Sozialministeriums über die Ausbildung und Prüfung an Berufsfachschulen für Altenpflegehilfe APrOAltPflHi vom 18. Juli 2017